

## Allgemeine Geschäftsbedingungen, Stand 1.1.2002

### Vertrag

Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Bei abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen - insbesondere widersprechenden Geschäftsbedingungen - ist eine schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich. Alle Bestellungen und Aufträge sowie besondere Zusicherungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

### Liefertermine, Gefahrenübergang

Liefertermine und Fristen sind verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber und Auftragnehmer im Einzelfall schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Ansonsten sind alle Liefertermine und Fristen unverbindlich. Ist die Nichteinhaltung einer Frist auf unvorhergesehene Hindernisse zurückzuführen, die ausserhalb des Einflusses des Auftragnehmers liegen, verlängert sich die Frist entsprechend. Der Auftragnehmer ist auch zu Teillieferungen berechtigt.

Die Gefahr geht mit der Übergabe an die Transportperson auf den Auftraggeber über.

### Preise

Preise verstehen sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Porto und Verpackung sowie anfallende Steuern, Zölle, Gebühren, Ein- und Ausfuhrabgaben trägt der Auftraggeber.

Soweit nicht anderes schriftlich vereinbart ist, sind Zahlungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne jeglichen Abzug zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer fällig. Auch bei Teillieferungen ist der gesamte Rechnungsbetrag für die Teillieferung binnen 10 Tagen zu zahlen.

### Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen gegen den Auftraggeber Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Waren mit kaufmännischer Sicherheit zu verwahren und ausreichend zu versichern. Der Auftraggeber ist zur Verarbeitung und Veräusserung im ordnungsgemässen Geschäftsgang berechtigt, nicht aber zur Verpfändung bei Sicherungsübereignung. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt, ohne dass dem Auftragnehmer hierdurch Verpflichtungen entstehen. Der Weiterverkauf darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt seinen Kaufpreisanspruch aus zukünftiger Veräusserung sicherheitshalber an den Auftragnehmer ab. Auf Verlangen hat der Auftraggeber die Abtretung schriftlich zu bestätigen. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt, nicht aber zu Verfügungen anderer Art. Diese Ermächtigung ist jederzeit widerruflich. Vollstreckungsmassnahmen in dem Auftragnehmer zustehende Sachen und Rechte hat uns der Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Interventionskosten trägt der Auftraggeber. Übersteigt der Wert der gegebenen Sicherheiten die Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 20 Prozent, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

### Software, Lizenzen

Der Auftraggeber darf gelieferte Softwareprodukte, wie auch die Dokumentationen nur aufgrund einer Softwarelizenz nutzen. Ein Softwarelizenzvertrag kommt zustande, wenn der Antrag des Auftraggebers, eine Softwarelizenz zu erteilen, schriftlich angenommen wird.

Die Softwarelizenz ist nicht ausschliesslich, darf nur mit vorheriger Zustimmung des Lizenzgebers übertragen werden und berechtigt nicht dazu, Unterlizenzen zu erteilen. Der Lizenznehmer darf die lizenzierte Software nur für den Betrieb auf der lizenzierten Anlage benutzen und nur in maschinenlesbarer Form verändern oder mit anderer Software verbinden. Auch als Bestandteil der Adaption bleibt die Software den Bestimmungen des Lizenzgebers unterworfen.

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Softwareprodukte und Dokumentationen an Dritte weiterzugeben, auch nicht in der Form, dass Dritten die eigene Anlage zur Verfügung gestellt wird. Kopien dürfen grundsätzlich nur für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Sofern die Originale einen auf Urheberschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk auch auf den Kopien anzufertigen. Die Überlassung von Quellenprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Der Lizenznehmer behandelt sämtliche Informationen über die Software, die verwendeten Methoden und Verfahren vertraulich. Er darf keine Verfahren anwenden, um aus der Binärsoftware Quellenprogramme oder Teile davon wiederherzustellen oder um Kenntnisse über Konzeption oder Erstellung der Software bzw. von Hardware- und Firmware-Implementierungen der Software zu erlangen.

Die Softwarelizenz berechtigt ausschliesslich zur Nutzung der jeweiligen lizenzierten Version.

### Gewährleistung

Es wird gewährleistet, dass die verkaufte Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs frei von Mängeln ist, die die Gebrauchsfähigkeit wesentlich einschränken oder aufheben. Darüber hinaus wird gewährleistet, dass lizenzierte Softwareprodukte die Funktion und Leistungsmerkmale erfüllen, die in der zum Zeitpunkt der Lizenzerteilung gültigen Software-Produktbeschreibung für die betreffenden Softwareprodukte enthalten sind. Die technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen in der Software-Produktbeschreibung stellen keine Zusicherung dar, es sei denn, sie sind als solche gekennzeichnet. Soweit dem Auftraggeber Programme, Software, Interfaces etc. als Fremdprodukte gegen Erstattung der Installations- und/oder Verteilerkosten (Duplizierkosten, Porto etc.) zur Verfügung gestellt werden, übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung oder Haftung.

Die Gewährleistungsfrist beträgt - soweit nichts abweichendes vereinbart ist - 2 Jahre. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mangelhafte Produkte nach eigener Wahl nachzubessern oder durch mangelfreie zu ersetzen. Ausgenommen von jeder Garantie sind jedoch Schäden die auf natürliche Abnutzung, unsachgemässe Installation, auf vom Auftragnehmer nicht autorisierte Nachbesserungsarbeiten oder Wartungstätigkeiten zurückgehen. Begleitkosten, wie etwa für Verpackung, Transport, Transportversicherung etc., trägt der Auftraggeber. Durch die Instandsetzung, Nachbesserung oder Ersatzlieferung wird die Gewährleistungspflicht nicht verlängert.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Softwarefehler, welche die vertragsgemässe Benutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, nach eigener Wahl und je nach Bedeutung des Fehlers durch die Installation einer verbesserten Software-Version oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers zu berichtigen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software unterbrechungs- oder fehlerfrei abläuft, dass alle Softwarefehler vom Auftragnehmer beseitigt werden können und dass die in der Software enthaltenen Funktionen in allen vom Auftraggeber gewählten Kombinationen ausgeführt werden und seinen Anforderungen entsprechen.

Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer zur etwaigen Mängelbeseitigung die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Verweigert der Auftraggeber diese, ist der Auftragnehmer von der Gewährleistung befreit. Der Auftraggeber hat das Recht, bei Fehlschlägen der Reparatur oder Ersatzlieferung, Herabsetzung des Kaufpreises bzw. bei der Software Vergütung zu verlangen oder wenn keine Einigung zu Stande kommt, von dem Vertrag zurückzutreten.

### Haftung

Ausgenommen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft ist jegliche Haftung über die genannten Gewährleistungsverpflichtungen hinaus ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, Schadensersatz wegen Mangels, Unmöglichkeit und der Ersatz von Verzugsschäden.

### Patente, Ausfuhrbestimmungen

Sollte ein Dritter dem Auftraggeber gegenüber oder der Auftraggeber selbst die Verletzung gewerblicher Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Waren geltend machen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer sofort zu verständigen. Dem Auftragnehmer steht es frei, gegebenenfalls mit Unterstützung des Auftraggebers, aber auf eigene Kosten, alle Verhandlungen über die Beilegung oder einen daraus entstehenden Prozess zu führen. Eine Haftung für Schäden aus Patentverletzungen wird nicht übernommen. Sind die gelieferten Erzeugnisse nach Entwürfen oder Anweisungen des Auftraggebers gebaut worden, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen Forderungen, Verbindlichkeiten, Belastungen und Kosten freizustellen, die aufgrund von Verletzungen von Patenten, Warenzeichen oder Gebrauchsmustern von Dritten erhoben werden. Etwaige Prozesskosten sind dem Auftragnehmer angemessen zu bevorschussen.

Werden vom Auftragnehmer gelieferte Erzeugnisse vom Auftraggeber exportiert, so hat der Auftraggeber bei der Ausfuhr die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, bei Wiederausfuhr von Waren US-amerikanischen Ursprungs auch die entsprechenden amerikanischen Vorschriften.

### Schlussbestimmungen

Der Auftraggeber kann die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten nur mit der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers übertragen. Sollten einzelne Punkte dieser Bestimmungen unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der anderen Punkte nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahekommen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mannheim. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.